

3131 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Juni 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kreditwesengesetz, das Postsparkassengesetz, das Rekonstruktionsgesetz, das Einkommensteuergesetz, das Körperschaftsteuergesetz, das Bewertungsgesetz, die Bundesabgabenordnung und das Strukturverbesserungsgesetz geändert und kapitalverkehrssteuerliche Bestimmungen geschaffen werden;

Änderung gegenüber dem Gesetzentwurf in 980 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 980 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVI. GP, folgende Änderung beschlossen:

Im Abschnitt I hat im Art. I Z. 25 der vorletzte Satz in der ersten Z. 5 des § 14 Abs. 9 wie folgt zu lauten: "Für einem Zentralinstitut angeschlossene Banken, die nicht gemäß Abs. 11 letzter Satz zur Lösung des Anschlusses an das Zentralinstitut berechtigt sind, gelten Termineinlagen mit Kündigungsfristen bzw. Laufzeiten von 30 Tagen bis unter 6 Monate nur dann als flüssige Mittel zweiten Grades, wenn sie beim zuständigen Zentralinstitut gehalten werden."